

Anlage 1

## Stellungnahme(n) (Stand: 22.08.2019)

Sie betrachten: 015. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 22.08.2019 - 19.09.2019

Behörde:	<b>RAG Montan Immobilien GmbH</b>
Frist:	19.09.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Kristina Guntsch, am: 22.08.2019 , Aktenzeichen: MN IM / KG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchten wir Ihnen im Namen und für Rechnung RAG Aktiengesellschaft mitteilen, dass wir dem Vorentwurf uneingeschränkt zustimmen bzw. eine erneute Beteiligung ihrer Behörde im weiteren Verfahren gem. § 4 (2) BauGB/Benachrichtigung gem. § 3 (2) BauGB nicht erforderlich ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Kristina Guntsch</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Anlage 4.2

**Stellungnahme(n) (Stand: 22.08.2019)**

Sie betrachten: 015. Änderung des Flächennutzungsplanes \Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke\  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 22.08.2019 - 19.09.2019

Behörde:	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf</b>
Frist:	19.09.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Helmut Eismann, am: 22.08.2019 , Aktenzeichen: 40-01-02-02  Öffentliche Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und ihrer alsbaldigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.  Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Ahlen  
FB 6 Stadtentwicklung u. Bauen  
59225 Ahlen



Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 18. September 2019  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
65.52.1-2019-549  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
joerg.habicht@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

### 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.08.2019 - 6.6.2-Sa -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Westfalen“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westfalen-Gas“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Westfalen“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Westfalen-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rütten-scheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do	08:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 16:00 Uhr
Fr	08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:

IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 2 von 4

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht



beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.

Im hier vorhandenen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog ist südlich des Planvorhabens folgende Verdachtsfläche verzeichnet:

4213-A-020, Westfalen ½, Osthalde.

Die Bergaufsicht hat dort bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Ahlen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete



Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

**Stellungnahme(n) (Stand: 30.09.2019)**

Sie betrachten: 015. Änderung des Flächenutzungsplanes \"Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke\"  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 22.08.2019 - 19.09.2019

Behörde: **Kreis Warendorf, Bauamt**  
Frist: 19.09.2019  
Stellungnahme: Erstellt von: Erhard Ziller, am: 18.09.2019 , Aktenzeichen: -

Stellungnahme

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Erhard Ziller  
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anhänge: -

Nachträge: -  
manuelle Einträge: -



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeister  
59227 Ahlen

nachrichtlich per E-Mail an den  
Landrat des Kreises  
48207 Warendorf

*1) GBK  
Bitte weiter verschicken*

STADT AHLEN  
19. Sep. 2019  
A. B.M. / B.N.

17. September 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.570004-003/2018.0002

Auskunft erteilt:

Michael Leissing

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1804

Telefax:

+49 (0)251 411-

0251/41181804

Raum: 312

E-Mail:

michael.leissing

@brms.nrw.de

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen**

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPiG  
Ihr Schreiben vom 22.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung und Weiterentwicklung des Gesundheitszentrums Walstedde auf dem Hof Menke in Ahlen geschaffen werden. Hierzu soll eine Sonderbaufläche von ca. 2,5 ha dargestellt werden.

Der Regionalplan Münsterland legt im Planungsraum einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig gerichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstelle mit den denkmalgeschützten Gebäuden, altem Baumbestand und Obstweiden hat eine solche Bedeutung für die Kulturlandschaft.

Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude/Anlagen erforderlich sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Außenbereich (landwirtschaftlichen Nutzung) vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltswerts dienen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Dieser Ausnahmetatbestand mit seinen Bedingungen ist durch die Konzeption der Unteren Denkmalschutzbehörde sichergestellt.

Bestandteil der Bauleitplanung ist darüber hinaus die Darstellung eines Teilbereichs von 0,9 ha als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Insgesamt erhöhen sich die versiegelten Flächen durch die vorgesehene Planung nicht. Die Planung entspricht damit dem Grundsatz der Sicherung der Freiraumfunktionen des LEP (7.1.-1) und des Regionalplans (16.2 und 16.5).

Die Bauleitplanung ist daher insgesamt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### Hinweis des Städtebaudezernates

Um einem Genehmigungshindernis frühzeitig entgegenzuwirken, wird seitens des Dezernates 35 auf folgendes hingewiesen:

Die aus landesplanerischer/raumordnerischer Sicht erklärte Anpassung des Bauleitplanes an Ziel 2-3, 4. Spiegelstrich des Landesentwicklungsplanes NRW entbindet die Kommune nicht von der Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzbuches. Bei Bauleitplänen, die sich auf das Ziel 2-3, 4. Spiegelstrich beziehen, kommt insbesondere § 1 Abs. 3 BauGB (städtebauliches Erfordernis), § 1 Abs. 5 BauGB (Vorrang der Innenentwicklung) und § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eine große Bedeutung zu.

Bei Rückfragen hierzu stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 35 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Michael Leißing

Anlage 1.10

### Stellungnahme(n) (Stand: 29.08.2019)

Sie betrachten: 015. Änderung des Flächenutzungsplanes "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 22.08.2019 - 19.09.2019

Behörde:	<b>Stadt Ahlen: Fachbereich 7 - Gruppe 7.3 - Stadtentwässerung und Straßenbau</b>
Frist:	19.09.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Gerrit Hegemann, am: 28.08.2019 , Aktenzeichen: FNP</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt getrennt zu den Bereichen in der Zuständigkeit der Gruppe 7.3.</p> <p><b>Straßenbau</b> Keine Stellungnahme zu diesem Bereich erforderlich. Liegt im Aufgabenbereich des Kreises.</p> <p><b>Stadtentwässerung</b> Gegen den Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Entwässerung im Außenbereich ist mit dem Kreis Warendorf abzustimmen, der dann die Stadt Ahlen einbindet.</p> <p><b>Gewässer</b> Dem Vorentwurf wird uneingeschränkt zugestimmt.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Anlage 1.12

### Stellungnahme(n) (Stand: 27.08.2019)

Sie betrachten: 015. Änderung des Flächennutzungsplanes \("Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke")  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 22.08.2019 - 19.09.2019

Behörde:	<b>Bezirksregierung Münster - Dez. 33</b>
Frist:	19.09.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Bertram Overhoff, am: 27.08.2019 , Aktenzeichen: 33.03.07-006/2014.0006  Das betroffene Flurstück liegt im Flurbereinigungsgebiet "Ahlen-Ostangente". Gegen die 015. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke" bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Einwände.  Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-